

Im Namen des Deutschen Volkes

*In der Strafsache gegen
den Mechaniker Karl K a p i n u s aus Wien, geboren am 20. Januar
1907 in Wien,*

*zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter-
suchungshaft,*

*wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 12. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben*

als Richter:

- Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,*
- Kammergerichtsrat Prietzsck,*
- SA-Gruppenführer Haas,*
- Oberst Messerschmidt,*
- Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,*

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Alter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt:

*Der Angeklagte K a p i n u s hat während des Krieges
einige Monate lang Beiträge für die kommunistische Partei Österreichs
gezahlt und einmal eine Anzahl staatsfeindlicher Flugschriften, in
denen zur Sabotage aufgefordert wurde, in einem Rüstungsbetrieb ver-
streut. Er hat dadurch -neben hochverräterischer Betätigung- während
des Krieges der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegs-
macht des Reichs einen Nachteil zuzufügen unternommen und öffentlich
den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu
lähmen oder zu zersetzen versucht und wird deshalb*

zum T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e .

1.

Der Angeklagte, Sohn eines jetzt pensionierten Eisenbahnarbeiters, ist gelernter Mechaniker. Anschließend an seine Lehrzeit war er einige Monate als Geselle in seinem Fach tätig und wurde dann arbeitslos. 1926 wanderte er im Alter von 19 Jahren mit Einwilligung seines Vaters nach Rußland aus, wo er bis 1937 beruflich tätig war. Er arbeitete zunächst einige Jahre in Kasakstan in einer Druckerei; 1929 übersiedelte er nach Leningrad, wo er in seinem Mechanikerberuf, zuletzt auch als Lehrlingsinstructor, tätig war. Von 1931 bis 1937 lebte er als Maschinenarbeiter in Moskau. Ende 1937 wurde er aus der Sowjetunion ausgewiesen, angeblich weil er die Annahme der russischen Staatsbürgerschaft und den Eintritt in die kommunistische Partei ablehnte. Er kehrte nach Wien zurück und stand hier vom Juli 1938 bis zu seiner Festnahme im vorliegenden Verfahren ununterbrochen als Feinmechaniker in Arbeit, zunächst zwei Jahre bei den Goerz-Werken, anschließend bis Mai 1941 bei der Firma Schrack & Erikson. Am 17. Mai 1941 wurde er im Wege der Dienstverpflichtung zur Firma Klinger, einem kriegswichtigen Rüstungsbetrieb in Gumpoldskirchen, überwiesen. Dort war er bis zur Festnahme am 11. Juli 1941 mit einem Wochenverdienst von 50 bis 55 RM netto tätig.

Der Angeklagte geriet schon in jungen Jahren in marxistisches Fahrwasser. Er trat 1921 mit 14 Jahren der sozialdemokratischen Gewerkschaft der Metallarbeiter bei, der er bis zu seiner Auswanderung nach der Sowjetunion im Jahre 1926 angehörte. Von 1923 bis 1926 war er auch Mitglied der Sozialistischen Arbeiterjugend Österreichs. In Rußland will er sich mit Politik nicht befaßt und nur der Allgemeinen Arbeitergewerkschaft angehört haben, was letzten Endes der Grund zu seiner Ausweisung gewesen sein soll. Derzeit ist der Angeklagte Mitglied der DAF.

Im Jahre 1930 heiratete er in Leningrad eine gebürtige Russin; aus der Ehe sind drei Kinder vorhanden. Gerichtlich bestraft ist der Angeklagte bisher nicht.

II.

Von seiner Arbeit bei den Goerz-Werken her kannte der Angeklagte die Fabrikarbeiterin Maria Mrnustik, deren Mann Viktor Mrnustik die illegale KP.-Zelle in der Batterienfabrik Bertrix, später in den Aku-Werken in Wien leitete. Frau Mrnustik trat etwa im November 1940 ebenfalls der KPÖ. bei und unterstützte ihren Mann durch Beitragszahlungen und Weiterleitung von Flugschriften. Der Angeklagte unterhielt mit den Eheleuten Mrnustik persönlichen Verkehr und merkte bald, daß sie kommunistisch gesinnt waren und sich in der illegalen KPÖ.-Organisation aktiv betätigten. In Gesprächen mit Frau Mrnustik verherrlichte er die Arbeitsverhältnisse in der Sowjetunion und schloß sich Ende 1940 auf Veranlassung der Frau Mrnustik ebenfalls der kommunistischen Partei an. Er entrichtete bis zu seiner Festnahme im Juli 1941 den üblichen Beitrag von monatlich 1,- RM, und zwar zumeist an die Ehefrau Mrnustik, und bezog von dieser mindestens dreimal ein Exemplar der "Roten Fahne", die er nach Durchsicht jeweils vernichtet haben will. Die Eheleute Mrnustik hielten ihrerseits mit dem KPÖ.-Funktionär Bazelt Verbindung, an den sie die eingesammelten Mitgliedsbeiträge ihrer Zelle weiterleiteten und von dem sie laufend mit kommunistischen Flugschriften versorgt wurden. Der Angeklagte stellte sich dem Ehemann Mrnustik für den Fall, daß er für die illegale Arbeit gebraucht würde, zur Verfügung und teilte ihm mit, daß er jeden Tag außer Samstag beim Meidlinger Südbahnhof bei dem um 19,37 Uhr aus Gumpoldskirchen eintreffenden Zug zu erreichen sei.

Bei der Firma Klinger erneuerte der Angeklagte auch seine Bekanntschaft mit dem Mechaniker Hanslick, den er von früherer gemeinsamer Arbeitsstätte her kannte und der im Klinger-Betrieb allgemein als Kommunist galt.

Kurz nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion wurden in mehreren Bezirken in Wien durch eine technische Gruppe der KP. Flugzettel folgenden Inhalts gestreut:

"An die Unterdrückten aller Länder!

Der deutsche Faschismus richtet seine Angriffsmaschine gegen Rußland, gegen den Hort des Sozialismus!

Die Rote Armee, die Hoffnung aller Werktätigen der Welt, ist angetreten zum Abwehrkampf, zum Entscheidungskampf, in welchem

chem

chem das Ideal, das Ziel der Arbeiterklasse Verwirklichung finden wird!

Genossen, in dieser Stunde, in der das Kampfsignal ertönt, rufen wir euch zum aktiven Einsatz in diesem Kampf!

Die Fronten sind jetzt klar gezogen! Hier Faschismus - dort Sozialismus. Arbeiter, jetzt gibt es keine Rücksicht auf Person, Stellung oder Familie, der totale Kampf der Arbeiterklasse hat eingesetzt und dabei muß der Kämpfer der inneren Front das letzte zum Einsatz bringen, selbst das Leben!

Die Roten Armeen Rußlands sind stark und mächtig; sie werden die schon morsche kap. Gesellschaftsordnung Europas mit gepanzerter Faust zermalmen, Genossen, mit vereinter Kraft müssen wir nun kämpfen, um den Sieg mit harten und raschen Schlägen zu erzwingen. Mit fanatischer Entschlossenheit muß jeder seine ganze Kraft, seine Energie dem Befreiungskampf der Arbeiterklasse widmen. In den Betrieben, im öffentlichen Dienst, im Heer, wo immer ihr auch steht, Genossen, und welche Stellung ihr auch innehabt, bei jedem Handgriff, den ihr tut, muß ein Gedanke euch beherrschen: wie schade ich dem Feind, wie untergrabe ich seine Macht?

Kämpfer der inneren Front! Sabotage ist unsere wichtigste Waffe! Zerstört die Maschinen in den Fabriken! Zerstört die Verkehrswege, Brücken und Telefonleitungen! Ihr erfüllt damit die höchste Pflicht an der Revolution!

Genossen, die Stunde der Opfer ist gekommen, aber für uns gibt es nur eines: kämpfen und siegen. Es lebe die Weltrevolution!

Proletarier, auf zum letzten Gefecht,
die Internationale erkämpft des
Menschen Recht!"

Am 23. oder 24. Juni 1941 kam auch der Angeklagte Kapinus auf nicht geklärte Weise in den Besitz solcher Flugzettel. Er nahm vier bis fünf dieser Zettel am 25. Juni 1941 mit zu seiner Arbeitsstätte, der Firma Klinger in Gumpoldskirchen, und verstreute sie in einem günstigen Augenblick im Garderobenraum des Betriebes, wo sie von Arbeitskameraden gefunden und gelesen wurden. Die Garderobe wird täglich von ungefähr 30 bis 35 Personen besucht. Unter der Gefolgschaft fiel der Verdacht der Täterschaft zunächst auf den Zeugen Hanslick, der im Betrieb als Kommunist bekannt war. Hanslick sprach hierüber mit dem Angeklagten. Dieser beruhigte ihn und versicherte, daß der Verdacht niemals auf ihn, Hanslick, fallen könne, weil im Falle seiner

Festnahme am nächsten Tage wiederum derartige Flugzettel in der Garderobe niedergelegt wurden und dadurch die Täterschaft eines anderen klargestellt werde. Der Angeklagte bezeichnete sich dabei dem Hanslick gegenüber selbst als denjenigen, der die Flugblätter gestreut habe.

Am 2. Juli 1941, als er von der Arbeit aus Gumpoldskirchen heimkehrte, wurde der Angeklagte am Meidlinger Südbahnhof durch Viktor Mrnustik mit dem oben erwähnten KPÖ.-Funktionär Bazelt zusammengeführt. Bazelt wünschte die Verbindung mit dem Angeklagten im Hinblick auf dessen Kenntnis der russischen Verhältnisse. Bei diesem Treffen, an dem auch Hanslick teilnahm, wurde über Fragen der kommunistischen Organisation und der Flugblattpropaganda gesprochen, wobei der Angeklagte bemerkte, daß er selbst in seinem Betrieb Flugzettel gestreut habe. Außerdem wurde bei dieser Besprechung Hanslick mit der Organisierung einer kommunistischen Zelle im Betriebe der Klinger-Werke beauftragt und der Angeklagte Kapinus als Vertreter des Hanslick in Aussicht genommen. Zur Gründung dieser Zelle ist es wegen des wenige Tage später erfolgenden Zugriffs der Polizei nicht mehr gekommen.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Zeugen Kriminalsekretär Potzinger, Maria Mrnustik, Hanslick und Bazelt in Verbindung mit den Einlassungen des Angeklagten. Einer der oben erwähnten Flugzettel mit der Überschrift "An die Unterdrückten aller Länder" hat dem Senat im Original vorgelegen und ist zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden.

III.

Der Angeklagte hat seine monatliche Beitragszahlungen, den wiederholten Empfang der "Roten Fahne" und den Verlauf der Besprechung vom 2. Juli 1941 am Meidlinger Südbahnhof zugegeben. Dagegen hat er sich zur Verbreitung der Sabotageaufrufe im Klinger-Werk nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion im Laufe des Verfahrens sehr gewunden und widerspruchsvoll eingelassen. Bei der ersten polizeilichen Vernehmung am 11. Juli 1941 hat er das Streuen dieser Flugzettel zunächst abgestritten, dann aber zugegeben, die Zettel zur Firma Klinger hereingebracht und auf dem Klosett hinterlegt zu haben. Wer die Zettel von dort weggenommen und im Garderobenraum verstreut hat, ist ihm nach dieser ersten Einlassung angeblich nicht bekannt gewesen. Bei einer weiteren polizeilichen Vernehmung am 14. Juli 1941 schilderte er dann in

genauen Einzelheiten, wie er bei dem Streuen der Flugblätter bei Klinger vorgegangen ist. Danach hat er zunächst das Klosett aufgesucht und sich vergewissert, daß in der anschließenden Garderobe niemand anwesend war. Diesen Augenblick hat er benutzt, um 4 bis 5 Zettel in den Garderobenraum hineinzuworfen, wo sie auf dem Boden zerflatterten. An den beiden folgenden Tagen (15. und 16. Juli 1941) wiederum vernommen, hat er erneut eingeräumt, die Zettel im Garderobenraum der Gefolgschaft ausgestreut zu haben, "weil er keinen Abnehmer hatte, die Flugschrift aber doch in die Öffentlichkeit bringen wollte". Bei späteren richterlichen Vernehmungen am 17. April und 3. Juli 1942 hat der Angeklagte die Verbreitung und überhaupt den Besitz solcher Flugzettel wieder in Abrede gestellt; trotz aller Vorhalte ist er dabei geblieben, von diesen Zetteln und deren Hinterlegung nichts zu wissen.

Ähnlich widerspruchsvoll hat sich der Angeklagte im Vorverfahren zu seinem Geständnis gegenüber Hanslick, die Flugzettel bei Klinger gestreut zu haben, eingelassen. Am 14. Juli 1941 hierzu vernommen, hat er folgendes erklärt: "Am nächsten Tage erzählte mir dann Hanslick, daß in der Garderobe kommunistische Flugzettel gestreut worden seien und er im Verdacht stehe, dies gemacht zu haben. Ich sagte dem Hanslick, daß ich die Zettel gestreut habe und er nicht in Verdacht kommen könne." Bei seinen späteren richterlichen Vernehmungen im Vorverfahren hat der Angeklagte dieses Zugeständnis widerrufen; auch nach Vorhalt der Aussage des Hanslick hat er nunmehr entschieden bestritten, dem Hanslick gegenüber die Hinterlegung der Flugschriften eingeräumt zu haben.

Ähnlich widerspruchsvolle Darstellungen hat der Angeklagte bei seinen polizeilichen Vernehmungen im Vorverfahren über die Herkunft der Flugzettel gegeben. Zunächst wollte er die Zettel einen Tag nach Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges beim Johann-Nepomuk-Bergerplatz vor dem Eingang der dort befindlichen Feuerwehr gefunden haben. Am nächsten Tage bezeichnete er einen "Bekanntem des Mrnustik" - in seiner Beschreibung deutlich auf den Zeugen Bazelt abzielend - als denjenigen, der ihm die Flugzettel angeblich am Meidlinger Südbahnhof übergeben habe. Dann wieder erklärte er, die Schriften am 23. Juni 1941 im russischen Generalkonsulat, wo er wegen einer eventuellen Ausreise nach Rußland vorgesprochen haben will, von einem Konsulatsangestellten zur Verbreitung erhalten zu haben. Tags darauf widerrief

er auch diese Angabe und behauptete nun "endgültig", die Flugzettel am 23. oder 24. Juni 1941 um 5 Uhr früh, als er zur Straßenbahn ging, bei der Feuerwehr am Johann-Nepomuk-Bergerplatz gefunden zu haben.

In der Hauptverhandlung hat sich der Angeklagte zur Frage der Flugzettelverbreitung ähnlich widerspruchsvoll, zuletzt aber teilweise geständig eingelassen. Er hat zunächst erklärt, solche Aufrufe, wie sie nach Beginn des Rußlandfeldzuges im Klinger-Werk gefunden wurden, weder gestreut noch überhaupt gesehen oder gelesen zu haben. Am Schluß der Verhandlung hat er sich dann zu dem Geständnis durchgerungen, daß er die Zettel bei der Feuerwehr gefunden und, ohne sie zu lesen, im allgemeinen zugänglichen Klosettraum seiner Betriebsabteilung niedergelegt habe. Im übrigen hat er erklärt, sich auf nähere Einzelheiten nicht mehr besinnen zu können: Wie er es bei der Polizei angegeben habe, werde es richtig sein. Er hat jedoch bis zum Schluß in Abrede gestellt, die Flugzettel im Garderobenraum der Gefolgschaft ausgestreut zu haben.

Zur inneren Tatseite hat sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung dahin eingelassen, er habe bei der ersten Zahlung noch geglaubt, allgemein für notleidende Familien von Inhaftierten zu spenden. Bei der zweiten Zahlung Anfang 1941 sei ihm dann klar gewesen, daß es sich um die Unterstützung der Angehörigen verhafteter Kommunisten handelte. Der KPÖ. als Mitglied beigetreten zu sein, hat er zunächst in Abrede gestellt. Auf Vorhalt, daß er das bei seiner polizeilichen Vernehmung selbst angegeben habe, hat er erklärt: Wenn er es damals gesagt habe, werde es schon richtig sein. Im übrigen will sich der Angeklagte nach seiner jetzigen Einlassung mit Politik nie befaßt haben. In der Sowjetunion habe er es stets abgelehnt, der kommunistischen Partei beizutreten, weshalb man ihn schließlich ausgewiesen habe. Die Niederlegung der Sabotageaufrufe im Klinger-Werk habe er aus Dummheit und ohne böse Absicht gemacht und bereue, was er getan habe. Die staatsfeindliche Tendenz dieses Flugblatts habe er, wie er in der Hauptverhandlung erklärte, aber erkannt gehabt.

IV.

Soweit der Angeklagte den oben geschilderten äußeren Tatverlauf in der Hauptverhandlung bestritten hat, ist er durch seine eigenen einräumenden Einlassungen im Vorverfahren sowie durch die glaubhaften

mit

mit dem festgestellten Sachverhalt in Einklang stehenden Aussagen der Zeugen einwandfrei überführt. Zum Hauptanklagepunkt, der Verbreitung der Sabotageaufrufe "An die Unterdrückten aller Länder", hat sich der Angeklagte bei seinen verschiedenen Vernehmungen in beträchtliche Widersprüche verwickelt, die aber doch ganz abgesehen von den klärenden Zeugenaussagen eine einwandfreie Beurteilung des wahren Sachverhalts gestatten. Daß der Angeklagte im Besitz dieser Flugzettel war, hat er vor der Polizei ernsthaft niemals abgestritten. Er hat nur über die Herkunft der Zettel wechselnde Angaben gemacht, die sich vermutlich daraus erklären, daß er Mitbeteiligte an der Verbreitung dieser Sabotageaufrufe decken will. Woher der Angeklagte die Flugzettel hat, ob er sie gefunden oder -was wahrscheinlicher- zugesteckt erhalten hat, kann in diesem Verfahren dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall ist seine Einlassung vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs in Wien, mit den Flugzetteln überhaupts nichts zu tun gehabt zu haben, durch seine Zugeständnisse vor dem vernehmenden Polizeibeamten und in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof widerlegt. Danach hat der Angeklagte vier oder fünf dieser Flugzettel zumindest im Klosettraum seiner Betriebsstätte hinterlegt, wahrscheinlich aber sogar selbst im anschließenden Garderobenraum verstreut, wengleich der Angeklagte letzteres in der Hauptverhandlung nicht wahr haben wollte. Er hat bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 14. Juli 1941, in der er anfangs ein "volles Geständnis" abzulegen versprach, anschaulich geschildert, wie er die Zettel mit sich trug und in den Garderobenraum hineinwarf. Es besteht kein Anlaß, die Richtigkeit dieser früheren Darstellung in Zweifel zu ziehen. Die späteren Ablehnungsversuche des Angeklagten sind offenbare Ausflüchte, um sich seiner Verantwortung zu entziehen. Jeder Zweifel hieran wird durch die Aussagen der Zeugen Hanslick und Bazelt ausgeräumt. Beiden gegenüber hat sich der Angeklagte bei verschiedener Gelegenheit, zuletzt beim Treffen am Meidlinger Südbahnhof am 2. Juli 1941, als denjenigen bekannt, der im Klinger-Werk die Flugzettel gestreut hat. Der Angeklagte will zwar dieses Zugeständnis nicht wahrhaben; jedoch besteht kein Grund, den dahingehenden Aussagen der genannten Zeugen den Glauben zu versagen, zumal der Angeklagte selbst bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 14. Juli 1941 erklärt hat, er habe dem Hanslick gegenüber die Hinterlegung der Flugschriften zugegeben, um diesen über den Tatverdacht, der im Betriebe auf diesen gefallen war, zu beruhigen.

Die rechtliche Würdigung des sonach feststehenden Sachverhalts unter Würdigung der Einlassungen des Angeklagten zur inneren Tatseite ergibt folgendes:

Die illegale KPÖ. als Teil der kommunistischen Internationale verfolgt, wie gerichtsbekannt, das Ziel der gewaltsamen Beseitigung der nationalsozialistischen Regierungsform und der Errichtung einer Räteregierung nach sowjetischem Muster mittels Bürgerkrieges und bewaffneten Aufstandes. Es war ihr die Aufgabe zuteil, die innerpolitische Entwicklung in dieser Richtung im Rahmen und auf dem Gebiet der ehemaligen Republik Österreich als einem Teil des Großdeutschen Reiches vorzubereiten. Da sie dieses Ziel in einem von Großdeutschland getrennten Österreich leichter zu erreichen glaubt, arbeitet die KPÖ. zugleich daraufhin, die Alpen- und Donau-Reichsgaue wieder vom Großdeutschen Reich loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs.1 und 2 StGB., wie keiner Ausführung bedarf. Jede Beteiligung am Aufbau und der Organisierung des Apparates der illegalen KPÖ., die Zahlung oder Einziehung von Beiträgen zur Finanzierung dieses Apparates sowie die Verbreitung von Schriften zur Beeinflussung der Massen im Sinne der Ziele des internationalen Kommunismus erfüllt daher objektiv den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 80, 83 Abs.2, Abs.3 Ziff.1 und 3 StGB.

Nach dem politischen Vorleben des Angeklagten und seiner politischen Betätigung besteht kein Zweifel, daß ihm die Gewaltziele der KPÖ., in deren Reihen er stand, zur Tatzeit bekannt waren, daß er diese Ziele billigte und sie bei der von ihm entfalteten Tätigkeit zur Richtschnur seines Handelns machte. Schon vor seiner Auswanderung nach Rußland im Alter von 19 Jahren hatte er sich mehrjährig in marxistischen Organisationen Wiens bewegt, und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß es Hinneigung zu marxistischen Ideen war, die ihn aus seiner damaligen Arbeitslosigkeit den Weg gerade nach der Sowjetunion nehmen ließ. Wie weit er sich dort politisch betätigt hat, ließ sich nicht feststellen; sicher ist jedoch, daß er während seines elfjährigen Aufenthaltes in der Hochburg der Komintern zwangsläufig mit kommunistischen Ideen infiziert worden ist. Die Wirkung zeigte sich nach seiner Rückkehr in die Heimat. Der Angeklagte kann nicht ernstlich bestreiten, sich Ende 1940 der kommunistischen Bewegung in Wien

angeschlossen zu haben. Er zahlte bis zu seiner Festnahme im Juli 1941 einen monatlichen Beitrag von 1.-RM und empfing wiederholt die "Rote Fahne", die er sich, wie Frau Mrnustik bekundet, von ihrem Ehemann ausbat. Der Angeklagte verkehrte damals mit den Eheleuten Mrnustik, deren aktive Mitarbeit in der illegalen KPÖ.-Organisation ihm bekannt war. Wie Frau Mrnustik als Zeugin in der Hauptverhandlung ausgesagt hat, bedurfte es keines großen Zuredens beim Angeklagten, um ihn zum Beitritt in die Organisation zu bewegen; er war, wie sie sagt, "schon ganz für die Richtung eingestellt". Der Angeklagte hat auch, wie er bekennt, mindestens von der zweiten Beitragszahlung ab erkannt, daß es sich bei dieser Sammlung um die Unterstützung der Familien inhaftierter Kommunisten handelte. Es war ihm klar, daß eine im Rahmen der KPÖ. organisierte Unterstützung von Angehörigen verhafteter Gesinnungsgenossen durch die dadurch zum Ausdruck kommende Betonung der proletarischen Solidarität eine bewußte Eingliederung in die kommunistische Idee bedeutete.

Zunächst betätigte sich der Angeklagte, soweit feststellbar, als einfacher Mitläufer, stellte allerdings dem Ehemann Mrnustik seine Mitarbeit zur Verfügung, falls er gebraucht würde. Seine Stunde kam bei Ausbruch des deutsch-russischen Krieges im Juni 1941. Er benutzte diesen Augenblick, in dem die Heimat zum entscheidenden Kampf gegen den Bolschewismus antrat, um sich in seiner eigenen Arbeitsstätte als Streuzettel-Agitator zu betätigen. Der Angeklagte hat nach vielen gewundenen Einlassungen am Schluß der Hauptverhandlung zugegeben, vier bis fünf der oben wiedergegebenen Aufrufe "An die Unterdrückten aller Länder" im Klosett der Firma Klinger niedergelegt zu haben. Nach Überzeugung des Senats, die aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung geschöpft ist, hat der Angeklagte die Aufrufe aber auch im Garderobenraum, wo sie später von Betriebsangehörigen gefunden wurden, selbst ausgestreut. Er hat in der Hauptverhandlung nur nicht den Mut zur vollen Wahrheit gefunden. Selbst wenn man aber der letzten Einlassung des Angeklagten folgt, ändert dies nichts an der rechtlichen Beurteilung seines strafbaren Tuns. Der Klosetttraum im Klinger-Werk ist für einen Personenkreis der Gefolgschaft von mindestens 30 bis 35 Personen allgemein zugänglich, sodaß dort liegende Flugblätter -genau wie in der anstoßenden Garderobe- sofort entdeckt werden mußten. Das war ja auch der Zweck der Streuzettelaktion. Wie der Angeklagte früher einmal erklärt hat, hat er die Flugblätter ausgestreut, "weil er keinen Abnehmer hatte, die Flugschrift aber doch in

in die Öffentlichkeit bringen wollte". Damit widerlegt er auch seinen Einwand in der Hauptverhandlung, er habe die Flugschrift vorher gar nicht gelesen. Auch diese Einlassung liegt auf der Linie der verkämpften Ausflüchte des Angeklagten und bedarf in ihrer Unglaubwürdigkeit keiner weiteren Widerlegung. Es besteht kein Zweifel, daß sich der Angeklagte mit seiner gefährlichen Streuaktion bewußt und gewollt dafür eingesetzt hat, den Gewaltzielen der KPO. den Weg zu bereiten.

Er beschritt diesen Weg weiter mit seiner Besprechung mit den KPO.-Funktionären Mrnustik, Hanslick und Bazelt am 2. Juli 1941 am Meidlinger Südbahnhof, bei der Organisationsfragen der illegalen Bewegung und die Flugblattpropaganda erörtert wurden. Es wurde die Gründung einer kommunistischen Zelle im Betriebe der Klinger-Werke beschlossen, mit deren Organisierung Hanslick und der Angeklagte Kapina betraut wurden. Einer weiteren Tätigkeit des Angeklagten wurde durch den schnellen Zugriff der Polizei ein Ende gesetzt.

Der Angeklagte ist hiernach des Verbrechens der Vorbereitung des kommunistischen Hochverrats nach §§ 80 Abs.1 und Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziff.1 und 3 StGB. einwandfrei überführt. Zugleich hat er sich mit der Ausstreuung des gefährlichen Sabotageaufrufes der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig gemacht. Der Aufruf ist ein flammender Appell an Arbeiter und Gesinnungsgenossen im Inland zur Unterstützung der Roten Armee, der "Hoffnung aller Werktätigen der Welt". Die "Kämpfer der inneren Front" in den Betrieben, im öffentlichen Dienst, im Heer werden in dem Flugblatt zur Sabotage aufgerufen, um mit harten und raschen Schlägen den Sieg zu erzwingen:

"Zerstört die Maschinen in den Fabriken! Zerstört die Verkehrswege, Brücken und Telefonleitungen! Ihr erfüllt damit die höchste Pflicht einer Revolution!"

Mit der Verbreitung dieses staatsfeindlichen Sabotageaufrufes hat sich der Angeklagte dessen Inhalt und Zielsetzung bewußt zu eigen gemacht, wie er nicht ernstlich bestreiten kann. Er war sich darüber völlig klar, daß eine derartige Hetze in einem kriegswichtigen Rüstungsbetrieb, wie es die Klinger-Werke in Gumpoldskirchen darstellen, zu unabsehbaren Folgen führen konnte und eine Unterstützung der mit dem Reich im Krieg befindlichen Feindmächte bedeutete. Der Angeklagte ist damit auch des Verbrechens der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB in Tateinheit damit aber auch der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs.1 Ziff.1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 überführt. Er war sich darüber klar, daß durch einen militärischen

Sieg des Reiches im gegenwärtigen Kriege dem Kommunismus jede Aussicht und Möglichkeit versagt sei, sich jemals im Reich durchzusetzen, und daß es daher insbesondere auch Aufgabe der KPO. sein mußte, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen oder zu lähmen. Dieser Aufgabe hat sich der Angeklagte durch öffentliche Verbreitung des Sabotageaufrufs im Klinger-Werk im vollen Bewußtsein seiner Verantwortung und der möglicherweise entstehenden schweren Folgen, und nicht aus bloßer "Dummheit", wie er den Senat glauben machen will, unterzogen.

VI.

Die Strafe war dem § 5 Abs.1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung als der im Verhältnis zu den anderen Strafbestimmungen schwersten Strafvorschrift zu entnehmen (§ 73 StGB.). Die Annahme von Milderungsgründen nach § 5 Abs.2 das. scheidet aus, weil die Unterhöhnung der inneren Front durch Rüstungssabotage und die kommunistische Zersetzung von Rüstungsbetrieben eine der schwersten Gefahren für die deutsche Kriegführung herbeizuführen geeignet sind, wie die Erfahrungen des ersten Weltkrieges zur Genüge gezeigt haben. Das Gesamtinteresse der Nation und der Blick auf die kämpfende Front verlangen gebieterisch ein rücksichtsloses Einschreiten gegen treulose Volksgenossen, die unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen dazu beitragen, dem Bolschewismus auf so gefährliche Weise zum Siege zu verhelfen, wie es der Angeklagte unternommen hat. Wer in diesem Schicksalskampf des deutschen Volkes den Bestand des Reiches von innen vorsätzlich gefährdet und mit dem Feind paktiert, hat die Todesstrafe verwirkt. Der Angeklagte hat ehrlos gehandelt, weshalb ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden sind (§ 32 StGB.).

Die Verfahrenskosten fallen dem Angeklagten nach § 465 StPO. zur Last.

gez. Dr. Albrecht

Prietzschk.

Staatsanwalt beim
Obergericht Wien
AR 50/43

Wien 64, am 23. März
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Telefon: A 27-5-60

19 43 / *Handwritten mark*

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwalts
zu 7 J 313/42
an den Herrn Reichsminister der Justiz
B e r l i n.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteils an Karl KAPINUS.
Ursprung: IVg 845/43g
Anliegen: Die Urschrift des Erlasses vom 26.2.1943,
der Vollstreckungsauftrag vom 4.3.1943,
1 Beibehaltungsdruck,
5 Stück der öffentlichen Bekanntmachung.

Das Todesurteil wurde am 16.3.1943, 18.55 Uhr, voll-
streckt.
Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.
Die Bekanntmachung, von der 5 Stück anliegen, wird in
Wien öffentlich angeschlagen.

i. V. gez. Jaager



Beauftragt:
Geranek
Justizangestellte